

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0631/2016/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	02.03.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Heist über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1178,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Das Sitzungsgeld je Sitzungstag wird von 20,00 Euro auf 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung angepasst (= 22,11 Euro).

§ 3 Abs. 2 (bisher § 2 Abs. 2): Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.

§ 3 Abs. 3 (bisher § 2 Abs. 3): Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit auf 22,00 Euro festgelegt werden.

§ 5 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 6 (bisher § 3 Abs. 3 und 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 7 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ der Wehrführer, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 8: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 9 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Anpassung des Sitzungsgeldes in § 3 entstehen bei gleichbleibender Anzahl der Sitzungen Mehraufwendungen in Höhe von 472,00 Euro jährlich.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.094,00 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.178,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.008,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern auf 1.178,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Heist über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Neumann

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung

Satzung der Gemeinde Heist über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

§ 3

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.
- (3) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesene

nen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-FF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-FF.

§ 8

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Heist vom 14.04.2003 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 15.12. 2008 außer Kraft.

Heist, den [REDACTED] 2016
Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Neumann